

Zeitschrift: BKGV-Information
Herausgeber: Berner Kantonalgesangverband
Band: - (1988)
Heft: 4

Rubrik: Jahresmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahresmitteilungen

Sängerpässe

können bei der Sekretärin für das Veteranenwesen, Berti Krebs, Tägertschistrasse 56, 3110 Münsingen, schriftlich bestellt werden. Kosten Fr. 1.50 pro Stück.

Schweizerische Chorzeitung

Beiträge oder Vorschläge für Veröffentlichungen für den Bernischen Teil sind an den Chef Presse und Information, Alfred Iseli, Birbach, 3326 Krauchthal, zu senden.

Wir bitten für die Schweizerische Chorzeitung zu werben und ihr neue Einzelabonnente zuzuführen. Verlag: Schweizerische Chorzeitung
Postfach 2731
8023 Zürich

Wichtig

Es ist dafür zu sorgen, dass die Schweizerische Chorzeitung in den Kreisvorständen und in den einzelnen Gesangvereinen zirkuliert. Als eines unser Informationsorgan muss sie zumindest von allen Vorstandsmitgliedern und Dirigenten gelesen werden.

Auch bei den Mitgliedern im Chor, die nicht ein persönliches Abonnement abgeschlossen haben, soll die Chorzeitung zirkulieren.

Adressänderungen

Sind auf den örtlichen Poststellen zu melden; der Kantonalvorstand verschickt seine Post für die einzelnen Vereine, wenn möglich nicht an die persönliche Adresse der Präsidenten, sondern an die offizielle Vereinsadresse. Genügt (z.B. in Städten) diese offizielle Vereinsadresse nicht, sind Änderungen nicht an den Sekretär, sondern dem Chef Presse und Information, Alfred Iseli, Birbach, 3326 Krauchthal, schriftlich mitzuteilen.

Vereinsjubiläen

Im Laufe des Jahres fällige Jubiläumsanlässe müssen dem Kantonalvorstand (Adresse: Kantonalpräsident Dr. Ernst Grütter, Traubengweg 11, 3612 Steffisburg) bis spätestens Ende März 1988 schriftlich gemeldet werden, weil die kollektive Bestellung allfälliger Jubiläumsgaben die strikte Einhal-

tung dieses Termins voraussetzt. (Wer später meldet, riskiert, dass die Jubiläumsausgabe am Anlass nicht überreicht werden kann, sondern im folgenden Jahr nachgeliefert werden muss). Genaue Programme und allfällige Eintrittsausweise können - falls Sie im Zeitpunkt der ersten Meldung noch nicht abschliessend bereinigt sind - dem Kantonalvorstand später zuge stellt werden.

Ein Geschenk steht Chören zu, die 50-, 100-, und 150jährig werden. Sie können unter folgenden Jubiläumsgaben auswählen.

- * Metallfigur auf Holzsockel mit engravierte Widmung (stilisierte Stimmgabe als Tischfigur);
- * Notenblättermappe mit Widmung. (Die Anzahl richtet sich nach den beim Kantonalkassier gemeldeten Chormitglieder);
- * Geschenkgutschein für Musikalien im Wert von Fr. 150.--

SUISA

Wenn Sie es bis heute versäumt haben, die Verzeichnisse, der im letzten Jahr aufgeführten (gesungenen) Werke der SUISA abzuliefern, dann holen Sie es sofort nach! Finanzielle Lasten erwachsen Ihrem Verein aus dieser Meldung keine, wohl aber Konventionalstrafen in den Fällen, wenn die Meldung versäumt wird.

Formularmäppchen können jederzeit gratis angefordert werden, indem Sie sich an die gleiche Adresse wenden, an die Sie auch die ausgefüllten Verzeichnisse zustellen:

SUISA, Postfach, 8038 Zürich

Bibliothek des BKGV

Musikalienbestellungen sind mit genauen Angaben über das Gewünschte und die Anzahl der Stimmen rechtzeitig, schriftlich an den Bibliothekar, Werner Beutler, Tannenweg 5A, 3073 Gümligen, zu richten.

Nicht mehr benötigte Musikalien sind unverzüglich zurückzusenden.
Der Bibliothekskatalog wurde jedem Chor einmal zugestellt.
Zusätzliche Kataloge können zu Fr. 10.-- beim Bibliothekar bestellt werden.
Zusatzblätter werden den Vereinen zugestellt.

"Fragen kostet nichts, bringt aber oft viel ein."

Kurse der Bezirks-, Kreis- sowie Amtsverbände

Verbände, die im Rahmen des Kurskonzeptes des Bernischen Kantonalgesangvereins Kurse organisieren (Dirigentenkurse sind nunmehr ausschliesslich Sache des Kantonalgesangvereins), haben sich an das Reglement für die Finanzierung von Kursen zu halten, und müssen das offizielle Kursprotokoll ausfüllen und einreichen.

Reglement: Spätestens 14 Tage vor Kursbeginn ist dem Präsidenten der Musikkommission ein detailliertes Kursprogramm zuzustellen. Entspricht dieses Programm dem kantonalen Konzept, kann der Kurs vom BKGV mitfinanziert werden, und der durchführende Verband erhält das Formular "Kursprotokoll".

Jugendchöre

Eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen gilt als Jugendchor, wenn:

- * regelmässig Proben ausserhalb der Schulzeit stattfinden,
- * alle Jugendlichen einer bestimmten Altersstufe mitmachen können und
- * der Chor mindestens einmal pro Jahr mit einem Singprogramm auftritt.

Singgruppen, die die obenstehenden Bedingungen erfüllen, melden sich beim Betreuer "Jugendsingen" Emil Schwab, Dorfstrasse 1, 3232 Ins, und senden ihm die Programme der öffentlichen Auftritte.

Die gemeldeten Jugendchöre erhalten als Anerkennung vom BKGV jährlich einen Beitrag von Fr. 200.--

Hat der Chor besondere Aufwendungen, kann dieser Betrag auf Gesuch hin erhöht werden.

Neu gegründeten Jugendchören wird ein Starthilfebeitrag von Fr. 500.-- ausgerichtet.

Allfällige Beiträge des BKGV erfolgen in Zukunft ausschliesslich über die Amts- bzw. Kreisverbände.

Kinder- und Jugendchorreglement des BKGV

Im Rahmen der Förderung der Kinder- und Jugendchöre durch den Bernischen Kantonalgesangverein stehen nun vermehrte finanzielle Mittel zur Verfügung. Da diese gezielt eingesetzt werden sollten, ist die Musikkommission beauftragt, entsprechende Richtlinien in einem Reglement zu verankern.

Sobald dieses vorliegt, werden Sie davon Kenntnis erhalten.

Beiträge an den BKGV und SCV

Immer wieder kommt es vor, dass die erhobenen Beiträge irrtümlich von Vereinskassieren direkt an den Kantonalkassier entrichtet werden.

Die Zahlung der Beiträge haben über die Kreiskassiere zu erfolgen.

Die Kreiskassiere erlassen diesbezüglich eigene Weisungen über Zahlungsstermine und Kreisbeiträge.

Die Beiträge pro Sänger(in) setzen sich zur Zeit wie folgt zusammen:

Fr. 2.-- Jahresbeitrag für den Kantonalgesangverein
 Fr. 1.-- Jahresbeitrag für Chöre die gleichzeitig dem BKGV wie auch der UCJ angehören
 Fr. 2.-- Jahresbeitrag für die Schweizerische Chorvereinigung (SCV)
 Fr. 3.25 neuer SUISA-Beitrag ab 1987 und

pro Verein wird

Fr. 24.-- für zwei Pflichtabonnemente der Schweizerischen Chorzeitung, gleich welcher Chorgattung, eingezogen.

Die Kreiskassiere haben den Gesamtbeitrag bis spätestens Ende Juni 1988 auf das Postcheckkonto 30-16891 (Bernischer Kantonalgesangverein, Bern) zu überweisen.

Veteranenwesen

Die Schweizerische Chorvereinigung erteilt ihre Veteranenschaft
 wenn 35 Jahre
 aktive Sängertätigkeit nachgewiesen sind

Alle dem BKGV angehörenden Vereine sind auch Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV). Wenn also in Euren Reihen Mitglieder bereits 35 oder mehr Jahre singen, sind dies berechtigte Anwärter und deshalb auch zu melden.

Seit wir uns zur Schweizerischen Chorvereinigung zusammengeschlossen haben, erteilt der Bernische Kantonalgesangverein "nur" noch die

Kantonale Ehrenveteranenschaft. Dazu berechtigt sind, gemäss Beschluss der DV 1986 in Laufen, alle Sängerinnen, Sänger oder Dirigenten welche 40 Jahre aktive Sängertätigkeit nachweisen können.

Vorgehen:

1. Jeder Chor hat seine Veteraninnen und Veteranen auf dem Dienstweg, d.h. über den Kreis bzw. das Amt zu melden.
2. Formulare sind bei der Veteranensekretärin des BKGV, Berti Krebs, Tägertschistrasse 56, 3110 Münsingen anzufordern.
3. Das Anmeldeformular gilt für beide Veteranenschaften.
4. Allenfalls vorhandene Sängerpässe sind den Anmeldungen beizulegen.

5. Termin:

Die Veteranensekretärin des BKGV muss bis am 20. März dieses Jahres im Besitz aller Anmeldungen sein.

Bekanntlich können vor 1978 ernannte Veteranen und Veteraninnen das SCV-Veteranenabzeichen für Fr. 8.-- plus Proto vereinsweise bei der nachstehenden Adresse nach bestellen.

Frau Nelly Camenisch-Vetter, Via Castugls, 7499 Rhäzüns

Es klagte der Hundebesitzer: „Mein Harro ist sehr faul. Andere Hunde kommen mit der Leine im Maul, wenn sie rauswollen – und meiner kommt mit den Autoschlüsseln.“

Mir schwant etwas“, sagte der Gänserich, als die Hälse seiner Kinder immer länger wurden.

Kommt ein Mann in die Tierhandlung. „Haben Sie einen sprechenden Papagei?“ – „Nein“, erwidert der Tierhändler, „ich habe nur einen Specht.“ – „Wieso, kann der denn auch sprechen?“ – „Nein, morsen...“

Frauen- und Töchterchor Langenthal-Schoren



Da ihre Dirigentin leider bald wegzieht, suchen
50 fleissige Sängerinnen dringend

Dirigentin oder Dirigenten

Probeabend: Montag

Wer meldet sich? ☎ 063 22 53 62

Frau Jaussi